

Raumnutzungsvertrag



der KINDERPARTYRAUM

Vertragsparteien

Zwischen

Spiel & Spass der Kinderpartyraum KG
Dückegasse 7/2
1220 Wien
office@spielundspass.co.at

und

Daten des Mieters:

Name: _____
Adresse: _____
Tel: _____
E-Mail: _____

(nachfolgend Vermieter genannt)

(nachfolgend Mieter genannt)

Wird folgender Raumnutzungsvertrag abgeschlossen.

DER/DIE MIETER/IN GILT GLEICHZEITIG ALS VERANSTALTER.

Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem/der Mieter/in folgenden Räumlichkeiten:

Spiel & Spass der Kinderpartyraum Dückegasse 7/2, 1220 Wien (Geschäftslokal im EG)
(Bezeichnung des Veranstaltungsraums)

Nutzungsdauer

Das Nutzungsverhältnis beginnt & endet am _____ und kann in den untenstehenden Zeitslots und Kosten gebucht werden. Die Zahlung erfolgt am Tag der Party in Bar.

Montag – Donnerstag **15:00 – 20:00 Uhr zum Preis von EUR 250,-**

Freitag **15:00 – 20:00 Uhr zum Preis von EUR 300,-**

Samstag/Sonntag/Feiertag **10:00 – 14:00 Uhr zum Preis von EUR 350,-**

16:00 – 20:00 Uhr zum Preis von EUR 350,-

10:00 – 20:00 Uhr zum Preis von EUR 600,-

30 Minuten kostenlose Vorbereitungszeit

Dekoration

Eine Raumdekoration kann im gewünschten Motto zu einer Pauschale von EUR 250,- mitgebucht werden.

Folgende Leistungen sind inbegriffen:

Ballonbogen (in Farben des gewählten Mottos, bzw. freie Farbauswahl)

Folienballons des gewählten Mottos

1 x Zahlen Folienballon

1x Tischdekoration Kindertische im gewählten Motto (Teller, Servietten, Becher) bis 20 Kinder

1 x Aufbau und Entsorgung

Zusätzlich Wünsche auf Anfrage!

Ja, ich buche die Dekoration zu den genannten Kosten

Nein, ich benötige keine Dekoration

Fotos/Videos

JA, der/die Mieter/in erlaubt dem Vermieter während der Veranstaltung Fotos und Videos zu machen und diese auf seiner Homepage und den sozialen Medien zu veröffentlichen.

NEIN, der/die Mieter/in erlaubt dem Vermieter nicht während der Veranstaltung Fotos und Videos zu machen und diese auf seiner Homepage und den sozialen Medien zu veröffentlichen.

Sockenpflicht

Im gesamten Bereich ist strenge Sockenpflicht. Die Schuhe sind unmittelbar nachdem Betreten des Raumes im Schuhregal abzulegen. Bei nicht Einhaltung dieser Regel, wird ein Pauschalbeitrag in Höhe von EUR 50,- für die zusätzliche Reinigung in Rechnung gestellt.

BITTE DIE GÄSTE RECHTZEITIG DARÜBER IN KENNTNIS SETZEN!!

Selbständiges dekorieren ist erlaubt, jedoch striktes Verbot die Wände zu bekleben oder Ballons in irgendeiner Form anzubringen, sodass Wände beschädigt werden. Konfetti, Kunstschnee und ähnliche klein faserige und pulverartige Materialien sind verboten. Sprühkerzen (Feuerwerk) sind verboten!

Personenanzahl

Die maximale Personenanzahl von 20 Erwachsenen und 20 Kindern darf nicht überschritten werden.

Eine Überschreitung der maximalen Personenanzahl ohne vorherige Absprache wird mit EUR 25,- pro Person in Rechnung gestellt.

Zeiten

Die laut Raumnutzungsvertrag vorgegebenen und gewählten Zeitslots sind einzuhalten.

D.h. der Einlass ist 30min vor gebuchtem Zeit Slot kostenlos möglich. Das Verlassen aller Gäste hat pünktlich mit dem Ende des gebuchten Zeitslots zu erfolgen. Wir bitten um rechtzeitigen Abschluss (Gäste verabschieden, Raum aufräumen etc.) Bei Überschreitung der vereinbarten Zeiten wird pro angefangene halbe Stunde eine Pauschale von EUR 50,- in Rechnung gestellt.

Aufräumen

Alle vom Mieter/in mitgebrachten Speisen, Getränke, Dekorationsartikel etc. sind nach der Veranstaltung zu entsorgen.

Dies gilt auch für Essensreste auf den Tischen, Stühlen, der Küche und dem Boden.

Müllsäcke stellen wir zur Verfügung und entsorgen diese im Anschluss.

Vom Vermieter beigestelltes Geschirr, ist sorgfältig zu nutzen und von Essensresten zu befreien und in den Geschirrspüler zu räumen. Der Spielbereich ist aufzuräumen (Bälle ins Bällebad, Bausteine, Spielutensilien wieder auf den vorgesehenen Platz stellen) Bei nicht Einhaltung wird ein Pauschalbertrag von EUR 50,- für den zusätzlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem/der Mieter/in die folgenden Räumlichkeiten:

Spiel & Spass der Kinderpartyraum

Dückegasse 7/2

1220 Wien

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau und einrichtungstechnischen einwandfreien Zustand und mit der vorhandenen Ausstattung (Indoor Spielplatz, Küche inkl. Geschirr, Möbel, Garderobe, div. Kinderspielsachen, XXL-Bausteine, 2 Bobbycars, Kinderküche, Puppenhaus inkl. Ausstattung)

Das Raumnutzungsverhältnis beginnt und endet, wie auf Seite 1 des Raumnutzungsvertrages vereinbart.

1. Nutzungsbedingungen

Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Raumnutzungsvertrages durch beide Vertragspartner. Der/die Mieter/in erhält mit Abschluss des Raumnutzungsvertrages das Recht, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu im Vertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

Der/die Mieter/in versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er/sie ist nicht berechtigt, die Räume an Dritte zu überlassen, insbesondere weiter zu vermieten.

Die Räumlichkeiten werden im bestehenden Zustand vermietet. Sie sind mit Sorgfalt durch den Mieter/in zu benutzen. Veränderungen an den Räumlichkeiten können nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter vorgenommen werden.

Der/die Mieter/in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Die Überlassung des Raums erfolgt ausschließlich zur Durchführung einer privaten Feierlichkeit durch den/die Mieter/in. Eine anders geartete Veranstaltung, insbesondere zum Zwecke von Gewinnwirtschaftung ist untersagt.

Dekorationsmaterial oder sonstige Dekorationsgegenstände dürfen nur unter Einhaltung allenfalls geltender feuerpolizeilichen Bestimmungen aufgebaut werden. Der/die Mieter/in haftet im Fall der Verletzung solcher Bestimmungen und eines daraus entstehenden Schadens. Auch hat der/die Mieter/in den Vermieter Schad- und klaglos zu halten.

An sämtlichen Wänden und Glasflächen darf nichts ohne Absprache mit dem Vermieter befestigt werden. Für die in den vermieteten Räumlichkeiten durch den/die Mieter/in oder jene Personen, die mit Zustimmung des Mieters die Räumlichkeiten benutzen, insbesondere die Gäste der Veranstaltung entstehenden Schäden, inklusive technischer Ausstattung, haftet der/die Mieter/in für die Behebungskosten.

Auf andere Mieter im Haus und auf die Nachbarschaft ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Der Vermieter ist berechtigt, bei Überschreitung einer akzeptablen Lautstärke einzutreten und eine Reduktion zu verlangen. Kommt der/die Mieter/in Trotz Abmahnung diesem Verlangen nicht nach, darf der Vermieter auch die Veranstaltung abbrechen. Während der Veranstaltung sind Türen geschlossen zu halten. Der/die Mieter/in hat den Vermieter in Bezug auf ein rechtliches Vorgehen Dritter gegen den/die Mieter/in auf Grund zu hoher Lautstärke oder anderer Eingriffe den ruhigen Besitz dritter Personen vollkommen Schad – und klaglos zu halten.

Beim Betreten der Räumlichkeiten sind die Schuhe unverzüglich im dafür vorgesehenen Schuhregal abzulegen.

Im gesamten Lokal herrscht zwingende Sockenpflicht.

Die Räumlichkeiten sind geräumt von allen Fahrnissen des jeweiligen Mieters zurückzustellen, wobei ordnungsgemäße Rückgabe vom Vermieter zu bestätigen ist. Bei Verletzung der Räumungsverpflichtung hat der/die Mieter/in die Kosten der fachgerechten Räumung zu tragen. Möbel dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter verstellt werden. Bei Genehmigung müssen diese jedenfalls wieder in die Ursprungsposition gestellt werden.

Die Eingangstüre und die Fluchtwiegen müssen jederzeit freigehalten werden.

2. Haftung

Der/die Mieter/in gilt als Veranstalter

Sollte eine der Veranstaltungen des Mieters unter das Wiener Veranstaltungsgesetz bzw. unter andere rechtliche – insbesondere gewerberechtliche Bestimmungen fallen, hat er/sie als solche/r dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche mit einer solchen Veranstaltung verbundenen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden und hat auch die damit verbundene Haftung zu übernehmen. Im Fall des Verstoßes gegen eine solche Bestimmung durch den/die Mieter/in hat diese/r den Vermieter vollkommen Schad und klaglos zu halten.

Sollte einer der Veranstaltungen des Mieters unter das Wiener Veranstaltungsgesetz oder unter eine andere gesetzliche – insbesondere gewerberechtliche Bestimmung fallen und die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten und die damit verbundenen gesetzlichen Auflagen nicht erfüllen, so hat dies der/die Mieter dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe gilt als Stornierung des Vertrages im Sinne von Punkt 3. Als Datum der Stornierung gilt die Bekanntgabe durch den/der Mieter/in an den Vermieter. Für die Informationseinhaltung über Art der Auflagen und anzuwendenden aktuellen gesetzlichen Bestimmungen ist allein der/die Mieter/in verantwortlich. Die Aufsichtspflicht für anwesende Kinder liegt bei den jeweiligen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder den von Ihnen beauftragten Aufsichtsperson.

Eltern sowie der/die Mieter/in haften für verursachte Schäden am Vertragsgegenstand sowie an dem sich darin befindlichen Inventar. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Vermögensschäden und/oder Personenschäden welche Kinder oder andere von dem Mieter/in mitgebrachten Personen im Zuge der Benutzung der sich im Raum befindlichen Spielgerät etc. erleiden. Das Spielgerät ist überdies zu ausschließlicher Nutzung durch Kinder im Alter von 4 - 10 Jahren geeignet. Die Spielregeln laut Aushang sind zu befolgen.

Für Allergien oder Krankheiten, welche bei vom/von dem Mieter/in mitgebrachten Personen ausbrechen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Die Mitnahme jeglicher Tiere ist verboten!

Der Vermieter haftet für keine Schäden oder Folgeschäden.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für von ihm vermittelte Leistungen.

Für im Rahmen vom/von dem Mieter/in veranstalteter Darbietung anfallende Gebühren und Steuern (bspw. AKM, Vergnügungssteuer etc.) hat dieser selbst aufzukommen bzw. ist selbst für die ordnungsgemäße Abfuhr dieser verantwortlich und wird den Vermieter vollkommen Schad und klaglos halten.

Für sämtliche Wertsachen, die von den Teilnehmern der Veranstaltung des Mieters eingebracht werden, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Die Nutzung der im Mietobjekt vorhandenen Küche und Küchengeräte erfolgt auf Gefahr des Mieters. Der/die Mieter/in ist zur sachgerechten Nutzung verpflichtet und hat für diese zu haften. Auch übernimmt der Vermieter keine Haftung für damit zusammenhängende Personenschäden. Sämtliche Schäden sind vom Mieter dem Vermieter zu ersetzen.

Das Rauchen im Veranstaltungsraum ist nicht erlaubt!

3. Zugang zum Partyraum

Der Zugang erfolgt selbstständig. Ihr erhaltet rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Code für den Schlüsselsafe. Im Safe befindet sich der Schlüssel, mit dem ihr den Raum betreten könnt.

Nach Ende der Party kommen wir vorbei – bitte gebt uns den Schlüssel dann wieder zurück.

Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels muss das Schloss ausgetauscht werden. Die Kosten hierfür betragen pauschal **EUR 250,-** und werden sofort in Rechnung gestellt.

4. Stornierung/Kündigung

Ordentliche Kündigung/Stornierung

Der/die Mieter/in kann durch einseitige, schriftliche Erklärung vom Raumnutzungsvertrag mit dem Vermieter zurücktreten. Abhängig vom Zeitpunkt der schriftlichen Stornierung errechnet sich die Stornogebühr wie folgt:

**Bis 4 Wochen vor der Veranstaltung
keine Stornogebühren**

**Zwischen 3 und 4 Woche vor der Veranstaltung
50% des gesamt vereinbarten Betrags**

**Zwischen 2 und 3 Woche vor der Veranstaltung
75% des gesamt vereinbarten Betrags**

**Innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung
100% des gesamt vereinbarten Betrags**

Für kurzfristig gebuchte Termine (innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung) gelten die in Punkt 3 angeführten Stornogebühren.

Sollte der/die Mieter/in innerhalb von 4 Wochen vor der Buchung den Termin verschieben wollen und ist es abzusehen, dass zum neuen Wunschtermin eine Veranstaltung nicht möglich sein sollte und die Buchung demnach storniert werden sollte (z.B. durch Covid19 od. gesetzlichen Maßnahmen) gilt zur Errechnung der Stornogebühr rückwirkend als Stornozeitpunkt das Datum des Verschiebens des ursprünglichen Buchungstermins, als die Veranstaltung hätte stattfinden können.

Die Stornogebühr unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht.

Falls seitens des/der Mieter/in vor der Kündigung/Stornierung eine Kaution hinterlegt wurde, ist der Vermieter berechtigt, diese teilweise oder vollständig einzubehalten, abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung und der unter Punkt 3 gestaffelten Stornogebühr.

Erscheint der/die Mieter/in nicht zum im Vertrag vereinbarten Termin, ohne diesen vorab zu stornieren oder gem. Punkt 3 zu verschieben, gilt der Termin als stattgefunden. Eine Rückerstattung der Buchungsgebühr ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt den Raumnutzungsvertrag zu kündigen, wenn das Mietobjekt dringend für eigenen Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Vermieter ist auch berechtigt, den Raumnutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Mieter/in die vertragliche Verpflichtung durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Der/die Mieter/in kann in beiden Fällen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

5. Gesetzliche Maßnahmen (z.B. Covid 19/Corona)

Im Falle, dass Veranstaltungen seitens der Behörden untersagt werden und/oder die Schließung des Partyraums verordnet wird, wird die bis dahin geleistete Zahlung der/des Mieters/in rückerstattet (ausgenommen im Falle von Punkt 4.3) Sollte eine Veranstaltung durch behördliche Vorgaben zwar stattfinden können, jedoch nicht mehr im geplanten Umfang (zB. Eingeschränkte Personenanzahl), wird seitens des Vermieters die Buchung nicht storniert.

Wünscht die/der Mieter/in dennoch den von ihr/ihm gebuchten Termin zu stornieren, gelten die unter Punkt 3 angeführten Stornobedingungen.

6. Fotos/Videos

Der/die Mieter/in erlaubt dem Vermieter durch Ankreuzen des „JA“ Feldes auf Seite 1, Abs. Fotos/Videos, das Fotografieren und Filmen von Bildmaterial während der vom/von dem Mieter/in abgehaltene Veranstaltung und die Veröffentlichung dieses Bildmaterials auf der Homepage und den sozialen Medien (Facebook, Instagram etc.) vom Vermieter. Der/die Mieter/in wird den Vermieter vollkommen schad und klaglos halten. Ausgenommen Ihrer Wahl, ist die Überwachung des Veranstaltungsorts durch eine Kamera. Die Aufnahmen werden nach 24 Stunden automatisch gelöscht und dienen ausschließlich der Sicherheit!

7. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen, durch die ihr wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Dasselbe gilt für planwidrige Lücken der Vereinbarung. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Vereinbarung über das Abgehen dieses Erfordernisses.

Die vom/von dem Mieter/in zur Verfügung gestellten Daten werden vertraulich behandelt und dienen nur zur Erfüllung und Abwicklung des Auftrages.

Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Ich, der/die Mieter/in, akzeptiert hiermit die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bestätigt diese erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Es gilt immer die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche jederzeit beim Vermieter abgefragt werden, kann und im Veranstaltungsort „Spiel & Spass der Kinderpartyraum“ zur Einsicht vorliegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind fester Bestandteil dieses Raumnutzungsvertrages.

der KINDERPARTYRAUM

Spiel & Spass

Spiel & Spass der Kinderpartyraum KG

Ort, Datum

Unterschrift/Mieter